

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

**Satzungsänderung der
Kassenärztlichen Vereinigung
Nordrhein**

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.04.2002 mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

1. § 4 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt gefasst:
 - a) Jedes Mitglied, das sich durch einen Bescheid der KV Nordrhein zu Unrecht in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, hat das Recht zum Widerspruch, soweit ein Widerspruch nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Über den Widerspruch entscheiden Widerspruchsstellen, die gem. § 85 SGG den Widerspruchsbescheid erlassen.
 - b) Widerspruchsstellen werden bei der Hauptstelle zur Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide der Hauptstelle sowie bei den Bezirksstellen Düsseldorf und Köln zur Entscheidung über Widersprüche aus den Regierungsbezirken Düsseldorf bzw. Köln gegen Bescheide der Bezirksstellen gebildet.
 - c) Die Widerspruchsstellen setzen sich zusammen aus drei vom Vorstand bestimmten Mitgliedern, die eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter(innen) in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen. Die Mitglieder und Stellvertreter der Widerspruchsstellen der Bezirksstellen werden von den jeweiligen Verwaltungsräten vorgeschlagen. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist mit drei Viertel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder möglich.
 - d) Die Widerspruchsstelle tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er/Sie bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft in der Widerspruchsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Widerspruchsstelle erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung aufzustellenden Entschädigungsordnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsstelle ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter und ein bzw. zwei Mitglied(er) oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Die Wi-

derspruchsstelle trifft ihre Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie des Vorstandes und seiner Ausschüsse. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll, das dem Vorstand binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist, festzuhalten.

2. Die Satzungsänderung bezüglich § 4 Abs. 6 tritt am 01.07.03 in Kraft; über Widersprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt eingelegt sind, entscheidet der Vorstand als zuständige Widerspruchsstelle.
3. In § 7 Abs. 1 a) der Satzung wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 Abs. 8 wird als Satz 2 eingefügt: „An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Vorsitzenden der Verwaltungsräte oder ihre Stellvertreter ohne Stimmrecht teil, soweit der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.“
5. Die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksstellen in § 10 Abs. 2 Bst. B) wird wie folgt gefasst:
Düsseldorf
für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf
Köln
für den Bereich des Regierungsbezirks Köln
6. Die von der Vertreterversammlung am 05.05.2001 und 13.04.2002 beschlossenen Änderungen der §§ 7 und 10 treten am 01.01.2005 in Kraft.
7. § 12 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Düsseldorf, 05.06.2002
gez. Dr. Hansen
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Friedländer
Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

die beigeheftete Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 08.08.1993 die die Vertreterversammlung am 13. April 2002 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 30.8.2002
im Auftrag
gez. Reinhold Schiffer